

Wiedergabe ist auf diejenigen Abschnitte der betreffenden Aufzeichnung zu beschränken, die für die Sachaufklärung von Bedeutung sind. *Mit der Verlesung bzw. Wiedergabe ist nicht der Inhalt des Verlesenen bzw. Wieder gegebenen bewiesen, sondern nur in die Beweisaufnahme eingeführt worden. Er wird damit erst zum Gegenstand der mündlichen Erörterungen in der Beweisaufnahme und ist wie jedes andere Beweismittel zu würdigen.*

Die Verlesung bzw. Wiedergabe ist in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen (§226). Aus dem Protokollvermerk muß ersichtlich sein, welche Teile der Aufzeichnung verlesen- bzw. wiedergegeben worden sind. Ausdrücklich verlangt § 225 Abs. 4 auch die Angabe des Grundes der Verlesung bzw. Wiedergabe (z. B. daß ein Widerspruch mit Hilfe der vorliegenden unmittelbaren Beweismittel nicht behoben werden konnte).

Von der Verlesung bzw. Wiedergabe ist der jederzeit zulässige *Vorhalt* zu unterscheiden. Das Gericht ist befugt, eine Aussageperson durch einen mündlichen Vorhalt, der sich auf den Akteninhalt stützt, zu einer Äußerung zu veranlassen. Zweck des Vorhalts ist allein die Herbeiführung von Erklärungen der Aussageperson, an die der Vorhalt gerichtet wird. Daher wird weder der Vorhalt noch der dazu vorgehaltene Akteninhalt zum Gegenstand der Beweisaufnahme. Erst die Antwort, die von der Aussageperson aus Anlaß des Vorhaltes gegeben wurde, kann ein Beweismittel sein, das in die Beweisaufnahme eingeführt wird.

*Verlesung bzw. Wiedergabe kommt in Betracht:*

a) Als Hilfsmittel bei der mündlichen Vernehmung *anwesender* Angeklagter und *anwesender* Zeugen.

Soll die Aussage des Angeklagten, die in einem Protokoll über seine frühere Vernehmung enthalten ist (§ 224 Abs. 2), oder die Aussage eines anwesenden Zeugen, die in einem früheren Vernehmungsprotokoll enthalten ist (§ 225 Abs. 3), zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden, so geschieht das durch die diesem Zweck dienende (formgemäße) Verlesung. Die Verlesung ist

nur dann zulässig, wenn die frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan oder einen Staatsanwalt oder einen Richter geführt worden war und wenn ferner das Protokoll den Anforderungen des § 106 entspricht.

Hatte der Beschuldigte im Rahmen seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren seine Ausführungen (gemäß § 105 Abs. 5) in schriftlicher Form aufgezeichnet, so ist diese eigenhändige Niederschrift ebenso Bestandteil der Vernehmung wie die protokollierten Darlegungen im Rahmen des § 105 Abs. 4. Soweit erforderlich (§ 224 Abs. 2), kann diese eigenhändige Niederschrift des früheren Beschuldigten und jetzigen Angeklagten in der Hauptverhandlung verlesen werden. Auch wenn die Ausführungen des Beschuldigten nach § 105 Abs. 5 in einer Schallaufzeichnung fixiert und so Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung wurden, ist — soweit es erforderlich wird — die Wiedergabe dieser Schallaufzeichnung in der Hauptverhandlung zulässig.<sup>18</sup>

Sofern eine Schallaufzeichnung zusätzlich als Anlage zu einem Schriftprotokoll über eine Vernehmung angefertigt wurde (§ 106 Abs. 2 und 3), ist es unter den Voraussetzungen des § 224 Abs. 2 zulässig, die Schallaufzeichnung von der früheren Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung wiederzugeben. Das gleiche trifft unter den Voraussetzungen des § 225 Abs. 3 auf die Schallaufzeichnung einer früheren Zeugenvernehmung zu.

Sowohl die erwähnten Schriftprotokolle über frühere Vernehmungen des Angeklagten oder Zeugen als auch die Schallaufzeichnungen, die im Rahmen der Vernehmungen nach §§ 32, 33, 105, 106 angefertigt wurden, sind mittelbare Beweismittel. Ihre Verlesung bzw. Wiedergabe stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme dar. Sofern sie das Gericht unter den einschränkenden

18 Vgl. E. Linder, „Nochmals: Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, Neue Justiz, 1972/17, S. 511 ff.